Zeitschrift: Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen

Band: 54 (1983)

Heft: 10

Artikel: Auch von den Heimleitern zu beachten : die neue obligatorische

Unfallversicherung

Autor: Kondkordat der Schweizerischen Krankenkassen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-811983

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Auch von den Heimleitern zu beachten:

Die neue obligatorische Unfallversicherung

Am 1. Januar 1984 tritt das neue Bundes- Integritätsentschädigung gesetz über die Unfallversicherung (UVG) in Kraft. Dieses Gesetz bezweckt die obligatorische Unfallversicherung aller Arbeitnehmer, gleich wie bei der SUVA. Für die der SUVA unterstellten Betriebe ändert sich daher grundsätzlich nichts. Unsere Information richtet sich in erster Linie an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausserhalb des SUVA-Bereiches.

Wer ist versichert?

Obligatorisch versichert werden müssen alle Arbeitnehmer, gleichgültig, ob sie bei einem oder mehreren Arbeitgebern, ob sie voll oder Hinterlassenenrente nur zeitweise beschäftigt werden; also zum Beispiel auch die Heimarbeiter oder Praktikanten. Die Versicherungspflicht obliegt in jedem Fall dem Arbeitgeber.

Freiwillig versichern können sich Selbstän- Wer bezahlt die Prämien? digerwerbende und ihre mitarbeitenden, erwerbstätigen Familienmitglieder, sofern diese einen angemessenen Barlohn beziehen.

Beginn und Ende der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Tag, an dem der Arbeitnehmer aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da er sich auf den Weg zur Arbeit begibt. Sie endet mit dem Ablauf des 30. Tages, nach dem der Anspruch auf mindestens den Empfehlenswerte Zusatzversicherungen halben Lohn aufgehört hat. Es besteht aber die Möglichkeit, die Versicherung durch besondere Abrede um weitere 180 Tage zu verlängern.

Was ist versichert?

Heilungskosten

- ambulante Behandlung (Arzt, Arznei, Analysen, Therapien, Kuren);

Spitalaufenthalte in allgemeinen Abteilungen (Behandlung, Pflege, Unterkunft);

Mittel und Gegenstände, die der Heilung dienen (zum Beispiel Prothesen);

notwendige Reise-, Transport- und Rettungskosten;

- Bestattungskosten bis zum Siebenfachen des versicherten Tagesverdienstes.

Taggeld

80 Prozent des versicherten Verdienstes, im Maximum aber 80 Prozent von Fr. 69 600.pro Jahr; bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit entsprechend weniger.

Invalidenrente

Bei voller Invalidität erhält der Versicherte eine Rente von 80 Prozent des versicherten Lohnes, bei Teilinvalidität entsprechend weniger.

Der Versicherte hat zusätzlich Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung, wenn er eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität erleidet.

Hilflosenentschädigung

Eine Hilflosenentschädigung steht weiter jedem zu, der aufgrund seiner Invalidität nicht mehr in der Lage ist, die alltäglichen Lebensverrichtungen zu erledigen oder zur persönlichen Überwachung eine Drittperson benötigt.

Für Witwen und Witwer, Halbwaisen, Vollwaisen und geschiedene Ehegatten.

Die Versicherungsprämien für Berufsunfälle und Berufskrankheiten gehen voll zulasten des Arbeitgebers.

Prämien für Nichtberufsunfälle und für freiwillige Versicherungen werden dem Arbeitnehmer belastet. Vorbehalten bleiben anders lautende, für den Arbeitnehmer günstigere Vereinbarungen, zum Beispiel nach Gesamtarbeitsvertrag u.a.

Zur Heilungskostenversicherung:

Volle Kostendeckung für halbprivate/private Abteilungen öffentlicher Spitäler oder Privatkliniken.

Zur Taggeldversicherung:

100 Prozent des Lohnes für die zwei UVG-Karenztage nach dem Unfalltag.

20 Prozent des Lohnes vom 3. Tag nach dem Unfall an den übersteigenden Teil des höchstversicherbaren Lohnes, das heisst über Fr. 69 600.— Jahresverdienst hinaus.

Bei Invalidität und Tod:

Die Krankenkassen bieten die Möglichkeit, Unfalltod- und Unfallinvaliditäts-Kapitalversicherungen mit frei wählbaren Versicherungssummen abzuschliessen.

Welche Vorteile bieten die Krankenkassen?

Personen, die aus dem Erwerbsleben ausscheiden, haben die Möglichkeit, in die Einzelversicherung überzutreten. Die vom Bund anerkannten Krankenkassen garantieren ihren UVG-Versicherten auf Wunsch einen solchen Übertritt in die Einzelver-

sicherung und die lebenslängliche Weiterversicherung der Unfallheilungskosten und eines angemessenen Unfallgeldes.

Mit dem Abschluss sowohl der Krankenpflege- als auch der obligatorischen Unfallversicherung bei einer vom Bund anerkannten Krankenkasse werden Versicherungslücken und kostspielige Doppelversicherungen vermieden.

Kondkordat der Schweizerischen Krankenkassen

Aus der VSA-Region Zentralschweiz

Die Zukunft der Sonderschule Hagendorn (ZG) ist nach langjährigem Hin und Her noch nicht sichergestellt. Jedenfalls wurde die Zuger Regierung erneut über die Zukunftsaussichten der bestehenden zugerischen Sonderschulen Hagendorn bei Cham sowie derjenigen in Zug und Unterägeri befragt. Man «befürchtet», dass es für alle drei Schulen zu wenige Schüler geben wird.

In Eich (LU) wurde das Erholungshaus «Seematt» eingeweiht. Die «Seematt» ist eine Ferien- und Erholungsstätte für Betagte und konnte dank einer Stiftung der 1977 verstorbenen Clara Danner realisiert werden. 31 vorübergehende Gäste finden in 25 Einer- sowie 3 Doppelzimmern Unterkunft.

In Cham (ZG) erstellte die Gemeinnützige Baugenossenschaft 29 Alterswohnungen, die per 1. Oktober dieses Jahres zum Bezuge bereit stehen werden, und von denen 26 schon fest vermietet sind.

Die Vertreter der 13 Gemeinden des Hitzkirchertales wohnten dem ersten Spatenstich zum Bau ihres neuen Alterswohnheimes in Hitzkirch (LU) bei. Das Heim wird ingesamt 60 Betten, davon dreizehn für leichtpflegebedürftige Patienten haben. Man hofft auf die Eröffnung im Sommer

Einer umfassenden Erweiterung und Sanierung wird gegenwärtig das Urner Altersheim im Flüelen (UR) - es bietet rund fünfzig Pensionären Platz - unterzogen.

Gerüchte wollten wissen, dass das Kinderheim St. Josef in Unterägeri (ZG) geschlossen würde. Der Bürgerrat als Besitzer legt Wert darauf, mitzuteilen, dass sich zurzeit mehr als 20 Kinder als Vollpensionäre oder sogenannte Tageskinder im Heim befinden, und dass an eine Schliessung nicht gedacht

Joachim Eder, Zug

Enthaltsamkeit ist das Vergnügen An Sachen, welche wir nicht kriegen. Drum lebe mässig, lebe klug, Wer nichts gebraucht, der hat genug.

Wilhelm Busch